



# Statuten

## Familiengartenverein Zürich-Wipkingen

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Familiengartenverein Zürich-Wipkingen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Dachverbandes der Familiengartenvereine Zürich (DFGZ) und des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes (SFVG).

Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im Weiteren fördert er die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer), vorab durch gesellige Anlässe, sowie die guten Beziehungen zur Umgebung.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

#### Art. 3 Aufgaben

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiter verpachtet, wobei pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle gepachtet werden kann
- er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden und sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur
- er kann den Pächterinnen und Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten wie den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten
- er veranstaltet oder fördert Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen etc.); er kann dazu auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.

#### **Art. 4 Aufteilung oder Fusion**

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenlegen oder sich aufspalten.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Pächterinnen und Pächter während der Pachtdauer, in der Regel Ehepaare, bzw. Partner / Partnerin. Dies ist im Pachtvertrag festzuhalten.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 6 Passivmitglieder**

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), welche die Vereinszwecke unterstützten, als Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein.

Passivmitglieder können durch den Vorstand ohne Grundangabe jederzeit ausgeschlossen werden. Aktivmitgliedern kann bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten gemäss Art. 5 dieser Statuten auf Beschluss des Vereinsvorstandes gekündigt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 9 Einnahmen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge

Der Verein hat für Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden; die Reservebildung für Rückbauten regelt sich nach dem Pachtvertrag mit der Stadt Zürich.

### **Art. 10 Finanzreglement**

Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind ehrenamtlich tätig. Für spezielle Aufgaben können sie entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

### **Art. 11 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Gartenjahr. Das Gartenjahr dauert jeweils vom 1.11. – 31.10.

## **V. Organisation**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

A Die Generalversammlung

B Der Vorstand

C Die Revisionsstelle

### **A. Die Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 13 Funktion und Zusammensetzung**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Sie setzt sich aus den Aktiv - und Ehrenmitgliedern zusammen.

#### **Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung**

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten wie Jahresrechnung etc.

## **Art. 15 Aufgaben der GV**

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten des Dachverbandes und weiterer Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

## **Art. 16 Beschlussfassung der GV**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt pro Parzelle über eine Stimme. Ebenfalls kann ein anwesendes Mitglied mit Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 17 Funktion / Wahl**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.  
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer (Kassier)
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- sowie aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Präsidentin oder Präsident werden von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

### **Art. 19 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Er erlässt das Finanzreglement (vgl. Art. 10), sowie, im Einvernehmen mit Grün Stadt Zürich, ein Baureglement und eine Gartenordnung.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet sie.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, in dem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder aufgeführt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet, ob der Vorstand als engerer Vorstand oder als erweiterter Vorstand tagt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

**Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**C. Die Revisionsstelle****Art. 21 Die Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen bzw. Revisoren und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

**Art. 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den Dachverband zur Verwendung im Interesse der übrigen Familiengartenvereine, fehlendenfalls an die Stadt Zürich, welche die Mittel für einen gleichen oder ähnlichen Zweck auszurichten hat. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die konstituierende Generalversammlung vom 20. Januar 2007 rückwirkend auf den 1. November 2006 in Kraft. Die von der Generalversammlung vom 6. März 2009 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt.

Zürich, 06. März 2009

**Familiengartenverein Zürich-Wipkingen**

Rose-Marie Nietlisbach  
Präsidentin



Heinz Rutishauser  
Aktuar



